

worden. Gemäß seinem Gutachten hat er den Wert in der festgesetzten Höhe ermittelt.

Das Gericht hat dieses Gutachten zur Grundlage seiner Wertfestsetzung gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten Bezug genommen.

Den Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Belehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde statthaft. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Die Beschwerde kann beim Amtsgericht Dortmund oder beim Beschwerdegericht, dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingelegt werden.

Dortmund, 17.04.2020

Vogel
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Urkundsbeamt/er/in der Geschäftsstelle

